

Aktenzeichen: 5 AZR 799/77

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Versäumnisurteil vom 5. Dezember 1984

- 5 AZR 799/77 -

I. Arbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 24. November 1976

- 9 Ca 4108/76 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 18. Mai 1977

- 15 Sa 1842/76 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Verfassungsbedenken bei Verweisung auf jeweiligen Tarifvertrag

Gesetz: BergmannsVersorgScheinG NW § 9 Abs. 1 Satz 1;

GG Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGE 64, 208



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 799/77

-----  
15 Sa 1842/76 Düsseldorf

Verkündet am  
5. Dezember 1984

Clobes,

Reg.-Sekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Rechtskräftig  
Kassel, den 30.1.85 Kühnel, OAR  
als Urk.-Beamter der  
Geschäftsstelle des BAG

**Im Namen des Volkes!**

---  
Versäumnis **Urteil**

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1984 durch den Vorsitzenden



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Gehring und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Pallas für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. Mai 1977 - 15 Sa 1842/76 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. November 1976 - 9 Ca 4108/76 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war vom 14. Januar 1946 bis zum 14. Mai 1966 in dem Steinkohlenbergwerk Oberhausen der vormals als Concordia-Bergbau Aktiengesellschaft Oberhausen firmierenden Beklagten als Bergmann tätig. Seit dem 13. Juni 1955 ist der Kläger Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins. Die Beklagte legte ihr Steinkohlenbergwerk in Oberhausen in den Jahren 1968/69 still. Sie schied spätestens am 30. Juni 1970 aus dem Unternehmensverband Ruhrbergbau aus.

Die Beklagte lieferte dem Kläger aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NW bis zum Hausbrandjahr 1975/76 Hausbrandkohlen. Im Juli 1976 wurde die Heizung in der Wohnung



des Klägers auf Strom umgestellt. Unter Berufung auf den mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft getretenen Tarifvertrag vom 13. April 1976 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 16. Juli 1973 hat der Kläger von der Beklagten verlangt, ihm anstelle der Hausbrandkohlen eine Barabgeltung zu gewähren. Die Beklagte hat das abgelehnt mit der Begründung, die für den Bergbau abgeschlossenen Tarifverträge könnten für sie keine Anwendung mehr finden.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm eine Barabgeltung für seinen Hausbrandanspruch zu gewähren. Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben die Klage für begründet angesehen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung keinen Antrag gestellt, die Beklagte hat daraufhin ein Versäumnisurteil beantragt.

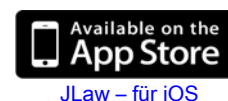
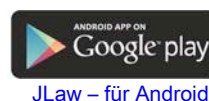
#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

-----  
Die Revision der Beklagten ist begründet.

Der Anspruch des Klägers, ihm statt Hausbrand eine Barabgeltung zu gewähren, läßt sich nur aus § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NW in Verb. mit dem zum 1. Juli 1976 in Kraft getretenen Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 16. Juli 1973 herleiten. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 14. Juni 1983 - 2 BvR 488/80 - (BVerfGE 64, 208) ausgesprochen, eine Auslegung des § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NW, wonach ein nicht mehr dem Unternehmensverband Bergbau angehöriger früherer Bergbauarbeitgeber gleichwohl noch der tarifvertraglichen Vereinbarung des Barabgeltungsanspruchs unterworfen sei, werde von der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Halbsatzes 2 von Art. 2 Abs. 1 GG nicht gedeckt. Da die Beklagte dem Arbeitgeberverband, der den Tarifvertrag vom 13. April 1976 abgeschlossen hatte, seit 1970 nicht mehr angehört, können sie die in dem Tarifvertrag getroffenen Vereinbarungen auch nicht in Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NW treffen. Deshalb steht dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf Energiebeihilfe anstelle von Hausbrandkohlen nicht zu.

Dem Kläger steht gegen das Versäumnisurteil der Einspruch zu. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils. Die Einspruchsschrift muß von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Michels-Holl

Pallas

Fischer



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

